



Landratsamt Enzkreis, Postfach 10 10 80, 75110 Pforzheim

Wirsol Windpark Straubenhardt  
GmbH & Co. KG  
Schwetzinger Straße 22 - 26  
68753 Waghäusel

## UMWELTAMT

Frau Wallrabenstein

Zimmer-Nr.: 311  
Telefon: 07231/308-9361  
Telefax: 07231/308-9656  
E-Mail: Baerbel.Wallrabenstein  
@enzkreis.de

Ihr Schreiben:  
**AZ.: 20.106.11**  
21.06.2017

### **Immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach den §§ 4 und 10 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 16.12.2016 für die Errichtung und den Betrieb eines Windparks mit elf Windenergieanlagen in Straubenhardt**

Ihr Widerspruch gegen diese Genehmigung vom 16.01.2017, begründet am 01.02.2017,  
sowie Schreiben der Altus AG (E-Mail) vom 28.03.2017 und Schreiben der Dolde Mayen &  
Partner Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB vom 19.05.2017 und 29.05.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bescheid vom 16.12.2016 hatten wir Ihnen die immissionsschutzrechtliche Genehmi-  
gung für die Errichtung und den Betrieb eines Windparks mit elf Windenergieanlagen in der  
Gemeinde 75334 Straubenhardt erteilt. Mit Schreiben vom 16.01.2017, Az.: 12/00359  
WP/vw, hier eingegangen am selben Tage, legte die Sie vertretende Kanzlei Dolde Mayen &  
Partner Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, Heilbronner Str. 41, 70191 Stutt-  
gart, Widerspruch gegen diese Genehmigung ein.

Mit Schreiben (E-Mail) vom 28.03.2017 legte uns die Altus AG in Ihrem Auftrag überdies  
einen Alternativvorschlag für die in Nebenbestimmung F 37 in Kapitel III des Genehmi-  
gungsbescheids festgesetzte, nun aber doch nicht zur Ausführung kommende bodenschutz-  
rechtliche Ausgleichsmaßnahme M 7 vor.

Mit Schreiben vom 19.05.2017 und 29.05.2017 beantragte die Sie vertretende Dolde Mayen  
& Partner Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB die Reduzierung der in der Ne-  
benbestimmung A 13 bzw. in der damit übereinstimmenden Nebenbestimmung C 1 festge-  
setzten naturschutzrechtlichen Ausgleichsabgabe.

Auf Ihren Widerspruch vom 16.01.2017, auch in Verbindung mit Ihrem Schreiben vom  
01.02.2017, auf das Ergebnis der gemeinsamen Besprechung am 07.03.2017 in unserem  
Hause, auf das Schreiben (E-Mail) der Altus AG vom 28.03.2017, auf Ihr Schreiben vom

06.04.2017 und auf die Schreiben der Dolde Mayen & Partner Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB vom 19.05.2017 und 29.05.2017 ergeht im Nachgang zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 16.12.2016 folgende

### **Änderungsentscheidung:**

#### **A**

#### **Verfügender Teil**

1. Die in Kapitel III der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 16.12.2016 enthaltenen Nebenbestimmungen A 7, C 17, A 19, F 37, C 14 (ganz bzw. teilweise die rechtliche Absicherung von Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen betreffend), ferner die Nebenbestimmungen A 38 und A 39 (jeweils Brandschutz), B 1 (Vorlage von maschinenbezogenen Unterlagen), B 13 (Eisanhang-Informationen an die Waldbesitzer), C 6 (Kabelverlegung im Wegebereich), H 6 (Nachtkennzeichnung) und H 7 (Befeuerung am Turm) werden nach Maßgabe des nachfolgenden Kapitels B I der heutigen Entscheidung geändert. Ihrem Widerspruch vom 16.01.2017 wird insoweit abgeholfen.
2. Die in Kapitel III der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 16.12.2016 enthaltene Nebenbestimmung A 13, die damit übereinstimmende Nebenbestimmung C 1 und die dazugehörige Begründung innerhalb von Kapitel VI B 2.3.4 werden hinsichtlich der Höhe der darin festgesetzten Ausgleichsabgabe nach Maßgabe des nachfolgenden Kapitels B II der heutigen Entscheidung geändert.
3. Die in Kapitel III der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 16.12.2016 enthaltene Nebenbestimmung F 37 und die dazugehörige Begründung innerhalb von Kapitel VI B 2.5.3 werden hinsichtlich der Festsetzung von bodenschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Maßgabe des nachfolgenden Kapitels B II der heutigen Entscheidung geändert.
4. Im Übrigen bleibt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 16.12.2016 unverändert.

#### **B I**

#### **Änderung der in Kapitel A Ziffer 1 aufgeführten Nebenbestimmungen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 16.12.2016 im Einzelnen**

Die unter Kapitel A Ziffer 1 dieser Entscheidung genannten, innerhalb des Kapitels III der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 16.12.2016 verfügbaren Nebenbestimmungen werden im Einzelnen wie folgt geändert:

1. Die Nebenbestimmung A 7 und der inhaltlich damit übereinstimmende letzte Absatz der Nebenbestimmung C 17 werden aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„Eine geeignete rechtliche Sicherung der naturschutzrechtlich erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf den betroffenen Grundstücken muss jeweils erfolgen. Der Nachweis hierüber ist dem Landratsamt Enzkreis, Genehmigungsbehörde, vor Baufreigabe vorzulegen. Sollte die rechtliche Sicherung im Wege einer vertraglichen Regelung vorgenommen werden, ist dort eine dingliche Sicherung der Ausgleichsmaßnahme für den Fall eines späteren Wechsels des Eigentümers der Ausgleichsfläche vorzusehen.“

Dieser Änderung folgend werden in den Nebenbestimmungen A 19, C 14 (hier Satz 2) und F 37 (hier Absatz 1, Satz 2) die Worte „dingliche Sicherung“ durch die Worte „rechtliche Sicherung“ jeweils ersetzt.

In der Nebenbestimmung F 37 wird im 1. Absatz nach dem 2. Satz folgender Satz eingefügt:

„Sollte die rechtliche Sicherung im Wege einer vertraglichen Regelung vorgenommen werden, ist dort eine dingliche Sicherung der Ausgleichsmaßnahme für den Fall eines späteren Wechsels des Eigentümers der Ausgleichsfläche vorzusehen.“

2. In der Nebenbestimmung A 38 erhalten die Sätze 2 und 4 im Einzelnen folgenden neuen Wortlaut:

Satz 2:

„Bei Detektion von Rauch müssen die Rotorblätter aus dem Wind gedreht und die Anlage abgeschaltet werden.“

Satz 4:

„Ebenso ist die Temperatur in der Gondel, d.h. im Maschinenhaus, ständig zu messen und durch das antragsgemäß vorgesehene Steuerungssystem zu übermitteln.“

3. In der Nebenbestimmung A 39 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die in den Antragsunterlagen (Ordner I, Reg. 7.2) aufgeführten mechanischen und elektrischen Baugruppen sind im Betrieb laufend durch Sensoren zu überwachen.“

4. In der Nebenbestimmung B 1 erhält Satz 2 folgende Neufassung:

„Die Anzeige ist innerhalb von zwei Wochen nach Inbetriebnahme, d.h. nach erstmaliger Inbetriebsetzung der Anlagen bzw. Aufnahme des Probetriebs, vorzulegen.“

5. Die Nebenbestimmung B 13 erhält folgende Neufassung:

„Die Waldbesitzer sind vom Betreiber der WEA in die Funktionsweise des Warnsystems einzuweisen, damit diese ihre Vertragspartner, die für sie im Wald tätig sind, auf die Gefahrenlage hinweisen können. Eigenes forstliches Personal des Kommunal- oder Staatswaldes wird regelmäßig über schriftliche Arbeitsaufträge auf besondere walddatypische Gefährdungssituationen am Einsatzort hingewiesen. Die Waldbesitzer sind außerdem über aktuellen Eisanhang zu informieren. Dies hat in der Weise zu geschehen,

dass bei der Fernüberwachung der Anlagen durch den Betriebsführer während der Tagesarbeitszeiten die Meldungen über Eisansatz aus dem Gesamtpaket aller Meldungen herausgefiltert und schnellstmöglich den zuständigen Stellen der Waldbesitzer zugeleitet werden.“

6. In der Nebenbestimmung C 6 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Kabelverlegung soll nach Möglichkeit im Wegkörper erfolgen.“

7. In der Nebenbestimmung H 6 wird folgender letzter Satz aufgehoben:

„Sofern die Nachtkennzeichnung aus LED-Leuchtmitteln besteht, sind diese mit Infrarottechnik zu kombinieren, um die Erkennbarkeit bei Flügen mit Nachtsichtbrillen zu gewährleisten.“

8. In der Nebenbestimmung H 7 erhält Satz 1 folgende Neufassung:

„Die **Befuerung** ist **am Turm** wie folgt anzubringen:

- In einem Abstand von nicht mehr als 45 Meter unterhalb von Gefahrenfeuern und 65 Meter unterhalb von Feuern W, rot und Feuern W, rot ES eine Hindernisbefuerungsebene. Die Befuerungsebene ist ein bis drei Meter unterhalb des Rotations Scheitelpunktes der Flügel am Mast anzubringen. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn aufgrund eines sehr großen Rotors die Befuerungsebene am Turm, um den Maximalabstand zum Feuer auf dem Maschinenhausdach einzuhalten, hinter dem Rotor liegen muss.
- Überschreitet die Hindernisbefuerungsebene eine Höhe von 100 Metern über Grund oder Wasser, sind weitere Hindernisbefuerungsebenen im Abstand von 40 bis 45 Metern zueinander erforderlich, wobei auf die unterste Hindernisbefuerungsebene verzichtet werden kann, wenn deren Höhe über Grund oder Wasser 40 Meter unterschreiten würde.“

Im Übrigen bleibt die Nebenbestimmung H 7 unverändert.

## B II

### **Änderung der in Kapitel A Ziffern 2 und 3 aufgeführten Nebenbestimmungen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 16.12.2016 und der dazugehörigen Begründungen in Kapitel VI B dieser Genehmigung**

1. In den Nebenbestimmungen A 13 und C 1 wird der jeweilige Satz 1 wie folgt geändert:

„Es wird eine **Ausgleichsabgabe** für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in Höhe von **733.293,00 €** festgesetzt (4,5 % der Rohbaukosten von 1.481.400,00 €/WEA x 11 WEA gem. Erlass des MLR vom 14.06.2016, AZ.: 62-8880.07).“

2. In der Begründung (hier Kap. VI B 2.3.4) der Genehmigung vom 16.12.2016 wird der Betrag der Ausgleichsabgabe geändert auf den Betrag von 733.293,00 €. Der Betrag für die Rohbaukosten aller Windenergieanlagen wird geändert auf den Betrag von 16.295.400,00 €. Die Angabe der Kosten je Anlage wird geändert auf 1.481.400,00 €.
3. In der Nebenbestimmung F 37 innerhalb des Kapitels III der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 16.12.2016 erhält die tabellarische Darstellung der festgesetzten und bewerteten bodenschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen folgende Neufassung:

Maßnahme		Fläche m <sup>2</sup>	Bodenschutz Aufwertungs- potenzial (Öko-Punkte)
M6	Entsiegelung Buchwaldweg 2.640 lfm, Schwarzdecken, Breite 3,5 m (Enzkreis)	9.240	9.240 x 0,5 x 16 = <b>73.920</b>
M7 neu	Entsiegelung Bocksbachweg 850 lfm, Schwarzdecken, Breite 3,5 m (Enzkreis)	2.975	1.125 x 0,5 x 16 = <b>23.800</b>
M15	Entsiegelung Geigersbergweg 1.850 lfm Schwarzdecken, Breite 3,5 m (Enzkreis)	6.475	6.475 x 0,5 x 16 = <b>51.800</b>
Summe			<b>149.520</b>
Kompensationsbedarf Schutzgut „Boden“ (siehe Ord. IV, Reg. 10.2.1, Nachtrag 3 zur UVS →Kap. 4.3)			<b>144.694</b>
Überkompensation (siehe auch neu gefassten vorletzten Absatz der Begründung in Kap. VI B 2.5.3)			<b><u>4.826</u></b>

4. In der Nebenbestimmung F 37 innerhalb des Kapitels III der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 16.12.2016 wird der sich an die tabellarische Darstellung anschließende Hinweis wie folgt ergänzt:

„Die unter Punkt „M7 neu“ aufgeführte Maßnahme kann nur dann in voller Höhe mit 23.800 Ökopunkten angerechnet werden, sofern das auszubauende Schwarzdeckenmaterial, welches einen PAK-Wert von 1.945 mg/kg aufweist und somit > Z2 einzustufen ist, nicht wieder eingebaut, sondern ordnungsgemäß als gefährlicher Abfall entsorgt wird. Der Weg liegt außerhalb eines Wasserschutzgebietes, so dass es für diesen Wegeabschnitt, die Zustimmung des Grundstückseigentümers vorausgesetzt, grundsätzlich zulässig ist, Recyclingmaterial einzubauen, das durch das Qualitätssystem Recycling-Baustoffe Baden-Württemberg e.V. (QRB) geprüft worden ist.

5. In der Begründung (Kap. VI) der Genehmigung vom 16.12.2016 erhält der vorletzte Absatz des Kapitels VI B 2.5.3 folgende neue Fassung:

„Bei den WEA 13, 14 und 15 wurde für die Bewertungsklasse „Standort für naturnahe Vegetation“ ein Wert von 3,5 angesetzt. Tatsächlich ist hier jedoch die Bewertungsklasse 4 anzusetzen. Nach der oben zitierten Arbeitshilfe wird die Wertstufe vor dem Eingriff nicht gemittelt, sondern die Gesamtbewertung des Bodens mit 4 angesetzt. Dadurch erhöht sich auch das arithmetische Mittel für die Zuwegung, so dass sich insgesamt ein zusätzliches Defizit von 125.152 Ökopunkten ergibt. Mit der errechneten Überkompensation von 4.826 Öko-Punkten (vgl. Nebenbestimmung 37 in Kap. III F) für das Schutz-

gut Boden würde sich somit eine Gesamt-Unterkompensation von 120.326 Öko-Punkten ergeben. Dieses Defizit kann nach § 15 Abs. 2 und 3 NatSchG jedoch auch schutzgutübergreifend kompensiert werden. Wie aus der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmung 14 in Kap. III C hervorgeht, wurde mit den dort festgelegten bzw. ausgewählten Ausgleichsmaßnahmen für die Schutzgüter „Arten und Biotop“ (WEA und Zuwegung) ein Überschuss von 307.581 Wertpunkten ermittelt, so dass mit dieser Überkompensation das dargestellte Defizit für das Schutzgut „Boden“ ebenfalls als kompensiert angesehen werden kann. Die Wertpunkte entsprechen hier den Ökopunkten.“

6. Die Ausführungen in Kapitel B II, Punkt 5, dieser Entscheidung gelten sinngemäß auch für die Ausführungen innerhalb der Zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen und deren Bewertung in Kapitel VIII B 1 der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 16.12.2016.

## C

### Entscheidungsgrundlage zu Kapitel A, Ziffer 3

Dieser Änderungsentscheidung (nur Kapitel A, Ziffer 3) liegen das Schreiben (E-Mail) der Altus AG vom 28.03.2017 und die in dem Zusammenhang vorgelegten Unterlagen (Lageplan M 1:10.000, tabellarische Darstellung der bodenschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Prüfbericht Nr. 17010384.1 der Chemlab Gesellschaft für Analytik und Umweltberatung mbH vom 01.02.2017) zugrunde. Sie sind als zugehörig zu dieser Entscheidung bezeichnet und mit dem Dienstsiegel des Landratsamtes Enzkreis versehen.

## D

### Begründung

Mit Bescheid vom 16.12.2016 hatten wir Ihnen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Windparks mit elf Windenergieanlagen auf den Flurstücken 972 und 978/1 der Gemarkung Conweiler, den Flurstücken 2671 und 2722 der Gemarkung Feldrennach und dem Flurstück 3061/22 der Gemarkung Langenalb in der Gemeinde 75334 Straubenhardt erteilt. Mit Schreiben vom 16.01.2017, Az.: 12/00359 WP/vw, hier eingegangen am selben Tage, legte die Sie vertretende Kanzlei Dolde Mayen & Partner Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, Heilbronner Str. 41, 70191 Stuttgart, form- und fristgerecht Widerspruch gegen diese Genehmigung ein. Wie aus der nachgereichten Begründung vom 01.02.2017 hervorgeht, richtet sich Ihr Widerspruch gegen einzelne, konkret benannte Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheids, die u. a. die in der Genehmigung festgelegten Zeitpunkte zur Vorlage von Unterlagen, die geforderten dinglichen Sicherungen zur Verfügbarkeit von Ausgleichsflächen, auf der Grundlage des Natur- und Artenschutzrechts auferlegte Überprüfungs- und Dokumentationspflichten sowie Maßnahmen zur Hinderniskennzeichnung von Luftfahrthindernissen zum Inhalt haben.

Die Änderung des Genehmigungsbescheids vom 16.12.2016 wird im Einzelnen wie folgt begründet:

zu Kapitel B I, Ziffer 1 dieser Entscheidung

Nach § 15 Abs. 4 S. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Eine dingliche Sicherung (als Unterfall der rechtlichen Sicherung) war in den Nebenbestimmungen verlangt worden, um auch im Falle eines eventuellen Eigentümerwechsels die Durchführung bzw. Erhaltung von Ausgleichsmaßnahmen über die gesamte Betriebsdauer des Windparks sicherzustellen. Eine dingliche Sicherung für die auf Landesgrundstücken durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen kann, wie inzwischen zu erfahren war, nicht erlangt werden, und ist im Übrigen auf Grundstücken der öffentlichen Hand nicht üblich. Mit der nun in den Nebenbestimmungen A 7 und C 17 getroffenen Regelung wird der Anforderung des § 15 Abs. 4 S. 1 BNatSchG in gleichem Maße Rechnung getragen. Der Wortlaut in den Nebenbestimmungen A 19, C 14 und F 37 war entsprechend anzupassen. Soweit in anderen Teilen des Genehmigungsbescheids der Begriff der „dinglichen Sicherung“ von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verwendet worden ist, ist hierunter die „rechtliche Sicherung“ im Sinne der geänderten Nebenbestimmungen zu verstehen.

zu Kapitel B I, Ziffer 2 dieser Entscheidung

Ziel des Satzes 2 der Nebenbestimmung A 38 ist es, eine Windenergieanlage im Brandfall in eine möglichst „ruhige“ Position zu versetzen, um einen eventuellen Funkenflug zu vermeiden bzw. zu minimieren. Nach Ihren Ausführungen im gemeinsamen Gespräch am 07.03.2017 können herstellerbedingt im Brandfall zwar sehr wohl die Rotorblätter, nicht jedoch die Gondel, aus dem Wind gedreht werden. Da allein schon das Drehen der Rotorblätter aus dem Wind im Brandfall die Gefahrenlage sehr stark verringert, kann darauf verzichtet werden, auch die Gondel aus dem Wind zu drehen.

Die Änderung des Satzes 4 der Nebenbestimmung A 38 wird zur Klarstellung vorgenommen. Eine ständige Übermittlung von Temperaturmessergebnissen an die Feuerwehr oder an die Genehmigungsbehörde, wie von Ihnen in Ihrem Widerspruchsschreiben interpretiert, würde eine unverhältnismäßige Forderung darstellen und wäre im Übrigen auch hinsichtlich des bezweckten vorbeugenden Brandschutzes nicht zielführend.

zu Kapitel B I, Ziffer 3 dieser Entscheidung

Die Änderung der Nebenbestimmung A 39 wird lediglich zur Klarstellung vorgenommen. Die ständige Überwachung sämtlicher Baugruppen war von der Genehmigungsbehörde nicht bezweckt, was sich daraus ergibt, dass diese Forderung unter der Überschrift „Brandschutz“ aufgenommen worden ist.

zu Kapitel B I, Ziffer 4 dieser Entscheidung

Ziel der Nebenbestimmung B 1 ist es, zu einem möglichst frühen Zeitpunkt die verlangten maschinenbezogenen Informationen, Nachweise etc. zu erhalten. Die nunmehr getroffene Festlegung, dass die Unterlagen innerhalb von zwei Wochen nach Inbetriebnahme, d.h. nach erstmaliger Inbetriebsetzung bzw. Aufnahme des Probebetriebs zu übermitteln sind, trägt dieser Zielsetzung gleichermaßen Rechnung.

zu Kapitel B I, Ziffer 5 dieser Entscheidung

Von der ursprünglichen Forderung der ständigen Übermittlung aktueller Eisanhang-Informationen kann mit dem von der Antragstellerin mit Schreiben vom 06.04.2017, Az. 5.11.012 – 170405\_LRA\_Eisansatz-, unterbreiteten Vorschlag, bei der Fernüberwachung der Anlagen durch den Betriebsführer während der Tagesarbeitszeiten die Meldungen über Eisansatz herauszufiltern und diese schnellstmöglich an die zuständigen Stellen der Waldbesitzer weiterzuleiten, Abstand genommen werden. Die Gefahrenlage wird bei dieser Vorgehensweise nicht erhöht. Eine zeitnahe Übermittlung aktueller Eisanhang-Daten hat nur den Vorteil, dass mit dem Holzeinschlag beauftragte Unternehmen frühzeitig über die vor Ort bestehende Situation informiert werden könnten, um die im Gefahrenbereich liegenden Holzernteflächen nicht umsonst anzufahren.

zu Kapitel B I, Ziffer 6 dieser Entscheidung

Nach den Antragsunterlagen ist vorgesehen, die Kabelverlegung hauptsächlich in den Wegeparzellen vorzunehmen (Ord. II, Reg. 10.2., Umweltverträglichkeitsstudie mit Landschaftspflegerischem Begleitplan, S. 16). Wie von Ihnen beim gemeinsamen Gespräch am 07.03.2017 nochmals bekräftigt, wird die Kabelverlegung soweit möglich, und dies dürfte ganz überwiegend der Fall sein, im Wegkörper verlegt. Die Forderung, Kabel vollständig im Wegkörper zu verlegen, wäre unverhältnismäßig, da örtlichen Gegebenheiten Rechnung getragen werden muss. Im Übrigen wird die Nebenbestimmung C 6 mit der vorgenommenen Änderung an die Nebenbestimmung F 28 inhaltlich angepasst.

zu Kapitel B I, Ziffer 7 dieser Entscheidung

Zur Änderung der Nebenbestimmungen H 6 (Nachtkennzeichnung) hat die Luftfahrtbehörde des seit 01.01.2017 zuständigen Regierungspräsidiums Stuttgart mit Schreiben (E-Mail) vom 21.03.2017 Folgendes ausgeführt:

„Das Regierungspräsidium trifft seine Entscheidung zu den Punkten auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der DFS (§ 31 LuftVG). Laut Stellungnahme der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH, Herrn Pfaff, war die Forderung nach Infrarottechnik, um die Erkennbarkeit mit Nachtsichtbrillen zu gewährleisten, zu entfernen.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur weist mit Schreiben vom 11. Dezember 2015 (Aktenzeichen LF15/6114.6/10) daraufhin hin, dass eine Infrarot-Befeuerung nach heutiger Rechtslage nicht verlangt werden kann. Darüber hinaus sollte davon abgesehen werden, innerhalb der Genehmigung bzw. Zustimmung dem Antragssteller zur Installation von Infrarot-Befeuerung zu raten, da es bislang hierfür keine Spezifikationen gibt. Ein Betreiber würde gegebenenfalls Investitionen in Feuer tätigen, die sich nach der Veröffentlichung einer überarbeiteten AVV als nicht konform und somit nutzlos herausstellen. Die Landesluftfahrtbehörde wurde gebeten, dies bei den in ihrer Zuständigkeit laufenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die DFS wurde hierüber ebenfalls in Kenntnis gesetzt.“

zu Kapitel B I, Ziffer 8 dieser Entscheidung

Zur Änderung der Nebenbestimmung H 7 (Befeuerung am Turm) verwies die Luftfahrtbehörde in ihrer Stellungnahme vom 21.03.2017 auf Nummer 44 b) der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 26.08.2015 (BANz AT 01.09.2015 B4), welche am 01.09.2015 in Kraft getreten ist (vgl. Teil 3, Abschnitt 3, Nr. 17.2 der aktuell gültigen Fassung, Stand

02.09.2015, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen – LuftKennzVwV). Demnach hätte die zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung bereits geltende Regelung zur Befeuern am Turm Eingang in die Nebenbestimmung H 7 finden müssen.

Fazit:

Mit den vorstehenden Änderungen wurde Ihrem Widerspruch insoweit abgeholfen. Sofern Sie Widerspruch eingelegt hatten, weil Ihrerseits Klärungsbedarf zu einzelnen Nebenbestimmungen bestand, konnten bei dem gemeinsamen Gespräch am 07.03.2017 Fragen beantwortet bzw. Missverständnisse ausgeräumt werden. Zu den Punkten Ihres Widerspruchs, denen mit der heutigen Entscheidung nicht abgeholfen werden kann, haben Sie die Rücknahme Ihres Widerspruchs signalisiert. Bezüglich der Nebenbestimmung A 4 des Genehmigungsbescheids (Sicherheitsleistung), wogegen sich Ihr Widerspruch zunächst ebenfalls richtete, haben Sie diesen zwischenzeitlich zurückgenommen (Schreiben der Kanzlei Dolde Mayen & Partner Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB vom 21.02.2017).

zu Kapitel B II dieser Entscheidung

Mit Schreiben vom 19.05.2017, ergänzt bzw. geändert am 29.05.2017, beantragte die Sie vertretende Dolde Mayen & Partner Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB die Reduzierung der festgesetzten naturschutzrechtlichen Ausgleichsabgabe auf den Betrag von 733.293.00,00 € (bisher: 772.942,50 €), nachdem sich zwischenzeitlich die Rohbaukosten nach Angaben der Lieferantin, der Siemens AG, auf den Betrag von 1.481.400,00 je Anlage (bisher: 1.561.500,00 €) reduziert haben. Die aktualisierten Rohbaukosten ergeben sich aus dem uns zusammen mit dem Antrag übermittelten Schreiben der Siemens AG vom 17.05.2017, korrigiert am 26.05.2017. Dem Antrag konnte stattgegeben werden, da die Ausgleichsabgabe unverändert 4,5% der Rohbaukosten beträgt.

Mit Schreiben (E-Mail) vom 28.03.2017 legte uns die Altus AG in Ihrem Auftrag einen Alternativvorschlag für die in Nebenbestimmung F 37 in Kapitel III des Genehmigungsbescheids festgesetzte, zwischenzeitlich nicht mehr zur Verfügung stehende und deshalb nicht zur Ausführung kommende bodenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme M 7 vor (M 7 neu: Entsiegelungsmaßnahme am Bocksbachweg in der Gemeinde Remchingen, Enzkreis, durch Entfernen von Schwarzdecken, 850 lfm, Breite 3,5 m).

Die Maßnahme M 7 neu ist zur Herstellung des bodenschutzrechtlichen Ausgleichs grundsätzlich geeignet. Die bestehende Gesamt-Unterkompensation für das Schutzgut Boden verringert sich dadurch. Im Übrigen wird auf Kapitel B II Ziffern 3 - 6 der heutigen Entscheidung verwiesen.

**E**

**Hinweise:**

1. Wie aus der E-Mail der Luftfahrtbehörde des zwischenzeitlich zuständigen Regierungspräsidiums Stuttgart vom 13.03.2017, die wir Ihnen am 16.03.2017 im Rahmen der Bearbeitung eines Widerspruches zugeleitet haben, hervorgeht, bittet die Luftfahrtbehörde um rechtzeitige Bekanntgabe des Baubeginns zur Ausarbeitung der in der Zustimmung

vom 30.06.2015 angekündigten Anfluglenkung für den Segelflugbetrieb. Die Informationsweitergabe soll gemäß der Ihnen ebenfalls vorliegenden E-Mail der Luftfahrtbehörde vom 06.07.2016 zudem mindestens zwei Monate vor Montage der Rotoren erfolgen.

2. Im letzten Satz des ersten Aufzählungspunktes der Nebenbestimmung F 2 des Genehmigungsbescheids wurde infolge eines Schreibfehlers versehentlich der Begriff des „Abkochverbots“ verwendet. Hierunter ist selbstverständlich ein „Abkochgebot“ zu verstehen.

## F

### **Gebührenfestsetzung zu Kapitel A, Ziffern 2 und 3 dieser Entscheidung**

Für die in Kapitel A, Ziffern 2 und 3 dieser Entscheidung auf Antrag vorgenommene Änderung der Höhe der Ausgleichsabgabe und für die Neufestsetzung einer bodenschutzrechtlichen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme wird eine Gebühr in Höhe von 216,-- € festgesetzt. Sie sind Gebührenschuldner. Soweit Ihrem Widerspruch abgeholfen wurde (Kapitel A, Ziffer 1 dieser Entscheidung), ergeht die Entscheidung gebührenfrei.

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1 - 5 und 7 des Landesgebührengesetzes (LGebG) i. V. mit § 1 Abs. 1 und der Ziffer 561.303 der Anlage zur Gebührenverordnung des Landratsamtes Enzkreis.

Bitte überweisen Sie die Gebühr unter Angabe des Buchungszeichens **5.2514.003349.4** innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Bescheids auf eines der angegebenen Konten der Landkreiskasse. Ein separater Gebührenbescheid ergeht nicht.

Auch wenn Sie Widerspruch einlegen, müssen Sie die Gebühr zunächst bezahlen. Wird sie nicht bezahlt, kann sie eingezogen werden.

**G**

**Ihre Rechte**

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch einlegen beim Landratsamt Enzkreis in Pforzheim. Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie dort persönlich erscheinen und den Widerspruch protokollieren lassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Frey

Anlagen:

1 Satz Planunterlagen mit Zugehörigkeitsvermerk und Dienstsiegel

Nachricht vom Original erhalten:

Dolde Mayen & Partner Rechtsanwälte  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Herr Dr. Winfried Porsch  
Heilbronner Str. 41  
70191 Stuttgart

(Zustellung der Nachricht zusammen mit dem Original per Postzustellungsurkunde)

Altus AG  
Kleinoberfeld 5  
76135 Karlsruhe

(Zustellung per Einschreiben)

Nachricht vom Original erhalten ferner:

Regierungspräsidium Stuttgart  
Ref. 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit  
Außenstelle Karlsruhe  
76131 Karlsruhe

(Zustellung per Empfangsbekanntnis)

Gemeinde Straubenhardt  
75334 Straubenhardt

(Zustellung per Empfangsbekanntnis)

Landratsamt Enzkreis

- Amt für Baurecht und Naturschutz – SG Baurecht
- Amt für Baurecht und Naturschutz – SG Naturschutz  
(Hinweis: Um Weiterleitung einer Mehrfertigung dieser Entscheidung an die Stiftung  
Naturschutzfonds wird gebeten.)
- Gesundheitsamt
- Forstamt
- Umweltamt – SG Gewerbeaufsicht
- Umweltamt – SG Gewässer und Bodenschutz  
1 Satz Planunterlagen mit Zugehörigkeitsvermerk und Dienstsiegel

(Versand jeweils per E-Mail)